

BSTU
000016

ein und erfordert des weiteren, daß

- alle Verhafteten sowie deren mitgeführten Gegenstände sorgfältig zu durchsuchen und mitgeführte versteckte Beweismittel zu sichern sowie zu dokumentieren sind,
- die zeitweilig in Verwahrung zu nehmenden Sachen und Gegenstände exakt registriert und die notwendigen erkennungsdienstlichen Maßnahmen durchgeführt werden,
- Verhaftete bei ihrer Aufnahme in den Untersuchungshaftanstalten ärztlich zu untersuchen sind sowie
- die ihnen während der Untersuchungshaft zustehenden Rechte und obliegenden Pflichten bekanntgegeben werden.

2. Die Unterbringung der Inhaftierten entsprechend den vorgesehenen bzw. erforderlichen Unterbringungsarten.
Die UHVO unterscheidet dabei zwischen Einzel- und Gemeinschaftsunterbringung. Die in der Praxis vorrangig angewandte Art ist die Gemeinschaftsunterbringung. Diese ist natürlich unter strenger Einhaltung der Trennungsgrundsätze gemäß Abschnitt V, Punkt 3 der UHVO durchzusetzen.
3. Die durchgängige Kontrolle und Sicherung der Inhaftierten in- und außerhalb der Verwahrräume, bei Vorführungen, Transporten und Prozessen.
4. Die Gewährleistung der materiellen Versorgung, des Gesundheitsschutzes, der Hygiene und medizinischen Betreuung.
5. Die Gewährleistung der Rechte Inhaftierter und konsequente Durchsetzung ihrer Pflichten.
Nach den Bestimmungen der UHVO ist Inhaftierten insbesondere das Recht auf